



Vorlage

Nr.: 0201/2005
öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 57 A "Sachsenstraße" und Teilaufhebung der
Baufluchtlinienpläne
Beschluss über die Anregungen zur Offenlegung
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Beratungsfolge

26.10.2005	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
24.11.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Begrenzung des Plangebietes:

- Im Nordwesten durch den Holtmarweg,
- im Nordosten durch die rückwärtige Grenze der vorhandenen Bebauung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sachsenstraße“, der Markomannenstraße sowie der Sachsenstraße,
- im Südosten durch die Cheruskerstraße und der rückwärtigen Grenze des Nahversorgungszentrums „Cheruskerstraße“, sowie der Flurstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Hammer Str. 122, 118 und 116 sowie der Hammer Str. im Bereich der öffentlichen Wegeparzellen Flur 42, Nr. 25 und 105,
- im Südwesten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Hammer Str. und Holtmarweg.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ beschlossen.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der bereits begonnenen Wohnbauentwicklung zwischen der Sachsenstraße, der Hammer Str. und dem Holtmarweg geschaffen werden.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Der Bebauungsplan sowie die darin einzuarbeitenden Anpassungen wurden im Stadtentwicklungsausschuss am 06.07.2005 erörtert.

Die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 22. August 2005 bis 23. September 2005 für den Bebauungsplan Nr. 57 A und der Aufhebung der Baufluchtlinienpläne für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 A durchgeführt.

Zur Teilaufhebung der Baufluchtlinien sind keine Anregungen eingegangen.

Dem Stadtentwicklungsausschuss wurden die eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 57 A vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Über die zur Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie im Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 26.10.2005 behandelt.
S. hierzu Vorlagen 0197/2005, 0198/2005, 0199/2005 und 0200/2005

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB zur Aufhebung der Baufluchlinienpläne im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 A wird gefasst und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 57 A „Sachsenstraße“ wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung wird beschlossen.

Für den Bebauungsplan Nr. 57 A „Sachsenstraße“ ist ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erforderlich. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung.

Durch den Bebauungsplan Nr. 57 A sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der bereits begonnenen Wohnbauentwicklung zwischen der Sachsenstraße, der Hammer Str. und dem Holtmarweg geschaffen werden. Der vorhandene Betrieb soll planungsrechtlich gesichert werden.

Anlagen

keine